Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 23.07.1992 gegründete Verein führt den Namen „RC Oberhavel Hennigsdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Hennigsdorf, Hafenstraße. Er wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, im Landesruderverband und im Deutschen Ruderverband an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sportes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ((§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1.1. die gleichrangige Förderung und Ausübung des Rudersportes in den Bereichen Leistungssport, Nachwuchsarbeit, Breitensport und Wanderrudern.
 1.2. Der Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben verschiedener Gesundheitsgruppen. Ziel ist dabei vor allem die Rehabilitation des Körpers und die Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit.
2. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Zuwendungen
 - Einnahmen aus Werbeverträgen
 - Einnahmen aus Platzmieten
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Ruderjugend

1. Die Ruderjugend des Vereins ist in der Landesruderjugend vertreten
2. Die Mitglieder der Ruderjugend bestimmen ihren Vertreter selbst

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern
 a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 c) fördernden Mitgliedern
 d) Ehrenmitgliedern
2. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 a) Austritt
 b) Ausschluss
 c) Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 b) wegen Zahlungsrückständen von mehr als ½ Jahresbeitrag trotz Mahnung
 c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 d) wegen unehrenhafter Handlungen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffene Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, außer Fall b)
 Unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen ist das betroffene Mitglied dazu schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
7. Der Vereinsrat hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsrat unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitflieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, gemeinnützige Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der Präsidentin / dem Präsidenten
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der Sportwartin / dem Sportwart
 - der Jugendwartin / dem Jugendwart
 - der / dem Verantwortlichen für Organisation
 - der Schriftführerin /dem Schriftführer
2. Der Vereinsrat besteht aus
 - dem Vorstand
 - der/dem 1. Kassenprüfenden
 - den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Sportgruppen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Gruppen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die Präsidentin / der Präsident
 - die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
 - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten drei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten. Ausnahmen bilden Finanzgeschäfte bis zu einer Höhe von 1000 € je Geschäftsfall. Hier genügt die Vertretung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied.
 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet, statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Anträge können gestellt werden
 a) von jedem erwachsenen Mitglied
 b) vom Vorstand
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführenden unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. März 2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „RC Oberhavel Hennigsdorf e.V.“ beschlossen worden.